



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekanntnis
Gemeinde Steinach
Frau erster Bürgermeisterin o. V. i. A.
Am Sportzentrum 1
94377 Steinach

Straubing, 16.05.2023
Wasserrecht

AZ: 21-6411/2 u. 6421/2

Michaela Groß

Zimmer 240

Telefon 09421/973-140

Telefax 09421/973-416

gross.michaela2@landkreis-
straubing-bogen.de

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbe- und Industriegebiet "Steinach Süd" sowie
aus dem Gewerbegebiet „Rotham II, Bauabschnitt II“, in den Steinachbach, einen namenlosen
Graben und in das Grundwasser durch die Gemeinde Steinach, Landkreis Straubing-Bogen

Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
- 1 Baubeginnsanzeige g. R.
- 1 Fertigstellungsanzeige g. R.
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- 1. **Gehobene Erlaubnis**
- 1.1 **Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzungen**
- 1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Der Gemeinde Steinach – Unternehmensträgerin –, Am Sportzentrum 1, 94377
Steinach, wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung
des Steinachbaches, eines namenlosen Grabens (jeweils Gewässer III. Ordnung) und
des Grundwassers durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzungen

Die beantragten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Gewerbe- und Industriegebiet "Steinach Süd" sowie aus dem Gewerbegebiet „Rotham II, Bauabschnitt II“.

1.1.3 Plan

Den Benutzungen liegt die Genehmigungsplanung vom 14.10.2019 der Sehlhoff GmbH, Rachelstraße 53, 94315 Straubing, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die Planung vom 14.10.2019 umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis:

- Erläuterungsbericht,	
- Übersichtslageplan	M 1 : 25.000,
- Lageplan (Verkehrsanlagen und Kanalisation)	M 1 : 1.000,
- Berechnungslageplan	M 1 : 1.000,
- Längsschnitt 1 (Schmutzwasserkanal BA 02)	M 1 : 1.000/100,
- Längsschnitt 2 (Regenwasserkanal BA 01)	M 1 : 1.000/100,
- Längsschnitt 3 (Regenwasserkanal BA 02)	M 1 : 1.000/100,
- Regelquerschnitt 1 (Gewerbe- und Industriegebiet)	M 1 : 50,
- Regelquerschnitt 2 (Gewerbe- und Industriegebiet)	M 1 : 50,
- Längs- und Querschnitte 1 (Versickerbecken)	M 1 : 100,
- Längs- und Querschnitte 2 (Regenrückhaltebecken 2)	M 1 : 100,
- Längs- und Querschnitte 3 (Regenrückhaltebecken 3)	M 1 : 100,
- Detailplan 1 (Teichmönch RRB 3)	M 1 : 25 und
- Grundstückslageplan	M 1 : 1.000.

Ergänzende Unterlagen wurden am 31.05.2021 nachgereicht:

- Erläuterung Ergänzungsunterlagen,	
- Lageplanauszug (Verkehrsanlagen und Kanalisation)	M 1 : 500,
- Berechnungslageplanauszug	M 1 : 500,
- Längsschnitt 2 (Regenwasserkanal BA 01)	M 1 : 1.000/100,
- Längs- und Querschnitte 1 (Versickerbecken)	M 1 : 100.

(Notüberlauf des Versickerbeckens wurde aus den bereits eingereichten Antragsunterlagen genommen, sodass die Entwässerungseinrichtungen der Autobahn nicht mehr belastet werden)

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 07.03.2022 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 16.05.2023 versehen.

Danach wird das Niederschlagswasser aus dem Gewerbe- und Industriegebiet "Steinach Süd" sowie aus dem Gewerbegebiet „Rotham II, Bauabschnitt II“ in Regenwasserkanälen gesammelt und über Regenrückhalte- bzw. Sickerbecken gedrosselt bei der

Einleitungsstelle A I

auf der Flur Nr. 880/2, Gemarkung und Gemeinde Steinach, in einen namenlosen Graben, bei der

Einleitungsstelle A II auf der Flur Nr. 1999, Gemarkung Agendorf, Gemeinde Steinach, in den Steinachbach und über ein

Versickerungsbecken auf der Flur Nr. 888, Gemarkung und Gemeinde Steinach, in das Grundwasser eingeleitet.

1.1.4 **Beschreibung der Anlagen**

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem geplanten Gewerbe- und Industriegebiet „Steinach Süd“ sowie aus dem bestehenden Gewerbegebiet „Rotham II, Bauabschnitt II“.

Die Einleitungen für die Einzugsgebiete E I.I bis E I.IV in das Grundwasser sowie die Einleitung für das Einzugsgebiet E II in den Steinachbach werden neu errichtet. Bei der Einleitungsstelle E III handelt es sich um Bestand.

Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trennverfahren. Das anfallende Schmutzwasser wird in der Kläranlage Steinach behandelt.

1.2 **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

1.2.1 **Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis endet am 31.12.2043.

1.2.2 **Umfang der erlaubten Benutzungen für das Einleiten von Niederschlagswasser**

1.2.2.1 Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss ^{*)} in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Mind. erf. Beckenvolumen (m ³)	Gepl. Beckenvolumen (m ³)	Max. zulässiger Einleitungsabfluss $Q_{dr,max}$ (l/s)
A I (in den namenlosen Gräben)	8	1.600	1.700	15
A II (in den Steinachbach)	5	230	230	10
Sickerbecken (ins Grundwasser)	--	180	345	--

^{*)} Der Drosselabfluss Q_{dr} als arithmetisches Mittel zwischen Speicherbeginn und Vollenfüllung des Regenrückhaltebeckens darf nicht überschritten werden.

Als Überschreitungshäufigkeit für den Bemessungslastfall wurde $n = 0,2$ (1/a) zugrunde gelegt.

- 1.2.2.2 Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung
A I	trockenfallender, bewachsener Ableitungsgraben zum Vorfluter
A II	Regenrückhaltebecken im Dauerstau
Sickerbecken	- Versickerung über 30 cm Oberbodenschicht, - teilweise vorab über 20 cm Oberbodenschicht in den vorgelagerten Mulden entlang der Erschließungsstraße und - Absetzbereich im Auslauf des Regenwasserkanals

- 1.2.3 Es darf nur Niederschlagswasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen (z. B. Straßen mit geringer Schmutzbelastung, Dachflächen, Hofbefestigungen, Zufahrten u. a.). Die Salzstreuung beim Winterdienst ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

- 1.2.4 Die Unternehmensträgerin hat sämtliche Anlageteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Verkehrsflächen und die Regenwassereinläufe (z. B. Straßensinkkästen, Hofeinläufe usw. einschließlich Schmutzfänger) sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu reinigen.

1.2.5 **Bauausführung**

- 1.2.5.1 Das Regenrückhaltebecken ist als eine der ersten Maßnahmen zu verwirklichen und während der Erschließungsarbeiten als Absetzbecken zu betreiben.

- 1.2.5.2 Die Bereiche der Einleitungsstellen sind – soweit noch nicht geschehen – naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Soweit ufersichernde Maßnahmen erforderlich sind, sind diese in ingenieurbioologischer Bauweise auszuführen. Ein gleichmäßiges Auslegen mit Wasserbausteinen bzw. eine Pflasterung der Ufer und des Gewässerbettes sind nicht zulässig.

- 1.2.5.3 Bei anfallenden Betonarbeiten darf keine Betonschlempe oder Wasser mit einem pH-Wert über 8,5 in das Gewässer eingeleitet werden. Hilfsstoffe wie z. B. Schalölle dürfen ebenfalls nicht in das Gewässer eingeleitet werden.

- 1.2.5.4 Die Abschwemmung von Sand und Erdreich während und nach den Bauarbeiten ist zu vermeiden.

1.2.6 **Betrieb und Unterhaltung**

- 1.2.6.1 Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

- 1.2.6.2 Im Bereich der Einleitungsstelle A II und möglichst nahe an der Mittelwasserlinie sind mindestens zwei Bäume (z. B. Esche, Erle, Weide) neu zu pflanzen.

- 1.2.6.3 Das Regenrückhaltebecken RRB₃ darf nicht mit Fischen besetzt werden. Falls sich darin trotzdem ein Fischbestand entwickelt, ist dieser gemäß den Anforderungen des Tierschutzgesetzes und des Fischereigesetzes zu bergen. Die Fische sind sinnvoll zu verwerten. Falls die geborgenen Fische in ein anderes Gewässer verbracht werden sollen, ist das Einverständnis des betroffenen Fischereiberechtigten/Teichwirts erforderlich.

1.2.7 **Eigenüberwachung**

Es sind mindestens Überwachungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung sind die Sicker- und Rückhalteeinrichtungen zumindest nach stärkeren Regenereignissen zu kontrollieren, besondere Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten und der plangemäße Betriebszustand ist wiederherzustellen.

1.2.8 **Dienst- und Betriebsanweisung**

Die Unternehmensträgerin muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

1.2.9 **Anzeigepflichten**

- 1.2.9.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

- 1.2.9.2 Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen (z. B. Spülung des Kanalsystems), bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann, oder bei der mit einer erhöhten Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, sind vorab, möglichst frühzeitig (mindestens 14 Tage vorher), dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Eine nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig.

- 1.2.9.3 Baubeginn und -vollendung sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich anzuzeigen.

Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollen-
dung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

- 1.2.9.4 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhal-
tungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

1.2.10 **Bauabnahme**

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Straubing-Bogen eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend diesem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

Die Bestätigung der Bauabnahme ist bis spätestens einen Monat nach Abnahme dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.

1.2.11 **Bestandspläne**

Nach Inbetriebnahme ist dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils eine Fertigung der Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben. In den Bestandsplänen sind die Sicker- und Rückhalteeinrichtungen und die Lage der Einleitungsstellen darzustellen.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

1.2.12 **Unterhaltung und Ausbau**

Die Unternehmensträgerin hat die Auslaufbauwerke sowie die Bachufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat die Unternehmensträgerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der benutzten Gewässer aus den Abwasseranlagen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.2.13 **Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sowie Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 Bay-AbwAG sind die Beauftragten der der Gewässer verwaltenden Behörden berechtigt, die Anlagen der Unternehmensträgerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

2. **Abwasserabgabe**

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitungen Abgabefreiheit.

3. **Widerruf**

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 28.09.2009, Az.: 42-6411/2, wird widerrufen.

4. **Kosten**

4.1 Die Unternehmensträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 225,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 636,00 Euro.

Gründe:

I.

Der Gemeinde Steinach wurde mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 28.09.2009, Az.: 42-6411/2, die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Rotham II – Baubaschnitt II“ erteilt. Die Gemeinde Steinach plant nun im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet die Ausweisung des Gewerbe- und Industriegebietes „Steinach-Süd“.

Die Gemeinde Steinach beantragt daher mit den Planunterlagen aus Oktober 2019 sowie der Tektur vom 31.05.2021 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbe- und Industriegebiet „Steinach-Süd“ sowie aus dem bestehenden Gewerbegebiet „Rotham II – Bauabschnitt II“ in den Steinachbach, einen namenlosen Graben und in das Grundwasser.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden. Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht.

Der physische Erörterungstermin wurde aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie durch eine Online-Konsultation ersetzt. Diese wurde rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 07.02.2023-27.02.2023 statt.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag der Unternehmensträgerin sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG-).

1. Die beantragten Einleitungen von Niederschlagswasser aus dem Gewerbe- und Industriegebiet „Steinach-Süd“ sowie aus dem bestehenden Gewerbegebiet „Rotham II – Bauabschnitt II“ in den Steinachbach, einen namenlosen Graben und in das Grundwasser, bedürfen als Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG).

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor. Die Voraussetzungen des § 46 WHG i. V. m. Art. 29 BayWG (erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers) liegen ebenfalls nicht vor.

2. Der Unternehmensträgerin konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil die Einwirkung auf die Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitungen durch die Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) so begrenzt werden kann, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten und die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) werden beachtet. Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 WHG und das Grundwasser (§ 47 WHG) sind durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Die beantragten Einleitungen stehen dem Ziel des guten ökologischen und chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F363 bzw. des Grundwasserkörpers „Quartär Straubing“ sind durch die Einleitungen nicht zu erwarten.

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 und 47 WHG nicht zu erwarten.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Gemäß dem DWA-Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser) sind für die Einleitungen aus den Einzugsgebieten E I.I bis E III jeweils Regenwasserbehandlungen erforderlich.

Einzugsgebiet E I.I bis E I.IV → Einleitung über ein Versickerbecken ins Grundwasser

Anfallendes Niederschlagswasser aus den geplanten Straßenflächen und Parkstreifen wird in einem Regenwasserkanal DN 300-DN 400 gesammelt und zu einem Versickerbecken abgeleitet.

Das Versickerbecken wird in Erdbauweise erstellt. Um den benötigten Abstand der Beckensohle zum mittleren Grundwasserstand von mindesten 1 m einzuhalten, wird das Becken aufgeschüttet und ein Bodenaustausch mit Rigolenkies vorgenommen.

Teilweise werden entlang der Erschließungsstraße Mulden angeordnet, die das anfallende Niederschlagswasser verzögert in den Regenwasserkanal abgeben.

Die Dimensionierung der Versickerungseinrichtung erfolgte mittels Langzeitsimulation (KOSIM) für ein 5-jährliches Regenereignis ($n = 0,2$) und erbrachte ein rechnerisches Volumen von $V = 180 \text{ m}^3$.

Laut Antragsunterlagen ist das Sickerbecken mit einem Volumen von $V = 372 \text{ m}^3$ geplant und ist somit ausreichend groß bemessen. Die Behandlung des Regenwassers wird durch die Versickerung über eine 30 cm bewachsene Oberbodenpassage gewährleistet.

Einzugsgebiet E II → Einleitung über ein Regenrückhaltebecken in den Steinachbach

Anfallendes Niederschlagswasser aus den geplanten Straßenflächen, Gehwegen und Parkstreifen wird in einem Regenwasserkanal DN 300–400 gesammelt und in das geplante Regenrückhaltebecken 3 eingeleitet. Von dort fließt das Regenwasser gedrosselt in den Steinachbach.

Aufgrund der hydraulischen Belastung des Vorfluters wird der Drosselabfluss auf $Q_{\text{dr, max}} = 10 \text{ l/s}$ begrenzt.

Auf Grundlage der Einleitungsmenge ergibt sich nach DWA-A 117 (Bemessung von Regenrückhalteräumen) ein benötigtes Rückhaltevolumen von $V_{\text{RRB 3}} = 230 \text{ m}^3$.

Über einen Teichmönch mit vorgeschaltetem Absetzbereich wird der Abfluss gedrosselt zur **Einleitungsstelle A II** abgeleitet. Zur Absicherung im Havariefall wird ein Absperrschieber vor der Auslauföffnung angebracht.

Einzugsgebiet E III → Einleitung über ein bestehendes Regenrückhaltebecken RRB 2 in einen namenlosen Graben

Für das Einzugsgebiet E III liegt bereits eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vor, welche mit diesem Bescheid widerrufen wird. Mit vorliegendem Antrag wurde das Einzugsgebiet überrechnet und die westlich angrenzenden Straßenflächen mit aufgenommen.

Das bestehende Becken weist ein Beckenvolumen von $V = 875 \text{ m}^3$ auf und leitet über einen Drosselschacht einen maximalen Abfluss von $Q_{\text{Dr, max}} = 15 \text{ l/s}$ in den Vorfluter ab.

Die Überrechnung nach Arbeitsblatt DWA-A 117 (Bemessung von Regenrückhalteräumen) ergibt auf Grundlage eines 5-jährlichen Regenereignis ($n = 0,2$) ein Rückhaltevolumen von 1.600 m^3 . Das Regenrückhaltebecken wird verbreitert, die Wasserspiegelhöhe auf $\text{WSP}_{\text{max}} = 60 \text{ cm}$ erhöht und der bestehende Notüberlauf angepasst.

Das Regenrückhaltebecken ist mit $V_{\text{RRB } 2} = 1.700 \text{ m}^3$ ausreichend groß bemessen. Über den bestehenden Drosselschacht mit $Q_{\text{dr,max}} = 15 \text{ l/s}$ wird das Niederschlagswasser über die bestehende **Einleitungsstelle A I** in den Vorfluter abgeleitet.

Die Prüfung ergab keinen Anhalt für die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserableitung sowie der Regenwasserrückhaltung. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Abwassereinleitungen ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der benutzten Gewässer nicht zu erwarten. Gegen die beantragten Einleitungen von Regenwasser bestehen keine Bedenken. Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dient und daher im öffentlichen Interesse liegt (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts.

In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Niederschlagswassereinleitung Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe).

Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die sich hieraus ergebenden Risiken für die Unternehmensträgerin wird hingewiesen.

4. Zur Befristung der Einleitungen

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.12.2043 festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmensträgerin ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

5. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der den Gewässerbenutzungen dienenden Anlagen sicherzustellen.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und –vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Der Unternehmensträgerin als Gewässerbenutzer wird unter Nr. 1.2.12 der Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der den Auslaufbauwerken benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

6. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG)

Die Unternehmensträgerin ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Über die Regenwasserkanalisation – Einleitungsstellen A I und A II sowie Versickerung – wird nach den vorliegenden Antragsunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser mit abgeleitet. Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für die Einleitungen Abgabefreiheit.

7. Widerruf

Rechtsgrundlage für den Widerruf des Bescheides vom 28.09.2009, Az.: 42-6411/2, ist Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG.

Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Die Erlaubnis steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG). Die Gemeinde Steinach hat dem Widerruf des Bescheides mit der E-Mail vom 17.04.2023 zugestimmt.

Durch Erlass dieses Bescheides würden bis zum Ablauf des o. g. Bescheides (befristet bis zum 30.09.2029) zwei gültige wasserrechtliche Gestattungen für dieselbe Gewässerbenutzung existieren. Es besteht ein öffentliches Interesse darin, dass für jede Gewässerbenutzung nur eine wasserrechtliche Gestattung erteilt wird.

Durch das Bestehen nur einer wasserrechtlichen Gestattung ist es für die Unternehmensträgerin und z. B. auch das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bei der technischen Gewässeraufsicht eindeutig, welche Rechte für die Unternehmensträgerin bestehen und welche Pflichten sie beachten muss.

Eine Verwechslung, z. B. welche Festlegungen eingehalten werden müssen, besteht nicht mehr. Der Widerruf entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgebot.

Die Unternehmensträgerin wird durch den Widerruf in ihren Rechten nicht verletzt. Die Gewässerbenutzung wird durch diesen Bescheid erlaubt.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

8. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) und die Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KG erhoben.

Hinweise:

1. Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Die Antragsunterlagen wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nur in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

3. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
4. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
5. Möglicherweise werden durch die vorgesehene Einleitung Belange Dritter beeinträchtigt (Vernässungen). Es wird empfohlen, die Planung dahingehend zu prüfen. Auf die diesbezüglichen Anmerkungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zum Bebauungsplan darf verwiesen werden.
6. Für die geplanten baulichen Maßnahmen sind ggf. nach Einschätzung der Bauverwaltung des Landkreises Straubing-Bogen baurechtliche bzw. abgrabungsrechtliche Genehmigungen einzuholen. Das weitere Vorgehen ist mit der Bauverwaltung des Landkreises Straubing-Bogen abzustimmen.

Das Versickerungsbecken auf der Flur Nr. 888, Gemarkung und Gemeinde Steinach unterliegt Art. 56 Satz 1 Nr. 1 BayBO und bedarf somit keiner Baugenehmigung. Der Bau des Sickerbeckens entspricht den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes GE/GI Steinach-Süd Deckblatt 1 und bedarf daher keiner Befreiung.

7. Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.
8. Für baugenehmigungsfreie bauliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserableitung sind die Festsetzungen aus dem Bebauungs- und Grünordnungsplanes GE/GI Steinach Süd der Gemeinde Steinach zu beachten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Leitungen und andere bauliche Anlagen nicht in Flächen verlegt werden, die nach den Festsetzungen mit Gehölzen zu bepflanzen sind.
9. Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden).
10. **Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt die gehobene Erlaubnis außer Kraft, es sei denn, sie wird vorher vom Landratsamt Straubing-Bogen um höchstens fünf Jahre verlängert.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Seissler
Regierungsrat